

Fachprüfungsordnung (Satzung)
der Philosophischen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel
für Studierende des Fachs Pädagogik
mit dem Abschluss Master of Arts (M.A.) – 2023
Vom 12. Januar 2023

NBl. HS MBWFK Schl.-H. 2023, S. 3

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der CAU: 16.01.2023

Aufgrund des § 52 Absatz 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Februar 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 102), wird nach Beschlussfassung durch den Konvent der Philosophischen Fakultät vom 30. November 2022 die folgende Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienziel, Zweck der Prüfung
- § 3 Akademischer Grad
- § 4 Zugang zum Masterstudium
- § 5 Studienaufbau
- § 6 Studienjahr
- § 7 Beschränkung der Zulassung zu Pflicht- oder Wahlpflichtlehrveranstaltungen
- § 8 Unterrichts- und Prüfungssprache
- § 9 Prüfungsausschuss
- § 10 Prüfungsleistungen
- § 11 Weitere Voraussetzungen für die Zulassung zu Prüfungsleistungen
- § 12 Masterarbeit
- § 13 Bildung der Gesamtnote
- § 14 Übergangsbestimmungen
- § 15 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Anlage: Übersicht der Module und Prüfungsleistungen

§ 1 **Geltungsbereich**

- (1) Diese Fachprüfungsordnung regelt in Verbindung mit der Prüfungsverfahrensordnung der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für Studierende der Bachelor- und Masterstudiengänge (PVO) das Studium des Fachs Pädagogik im Rahmen der Masterstudiengänge an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel.
- (2) Für importierte Module, insbesondere für die Zulassung zu und die Durchführung von Prüfungen, gelten die Bestimmungen der Fachprüfungsordnung des anbietenden Fachs.

§ 2 **Studienziel, Zweck der Prüfung**

- (1) Ziel des Studiums ist die Vermittlung von vertieften fachwissenschaftlichen Kenntnissen mit Fragen und Problemen von Erziehung und Bildung, Lehren und Lernen unter theoretischen, methodischen, handlungstheoretischen und institutionellen Aspekten. Es soll zum selbständigen wissenschaftlichen Arbeiten befähigen.
- (2) Die Prüfung dient dem Nachweis der in Absatz 1 genannten Kenntnisse sowie der Befähigung zu weiterer wissenschaftlicher Qualifikation.

§ 3 Akademischer Grad

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der Grad „Master of Arts (M.A.)“ vergeben.

§ 4 Zugang zum Masterstudium

Zum Masterstudium erhält Zugang, wer zuvor nach einem Studium mit einer Regelstudienzeit von mindestens drei Jahren an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder einer gleichwertigen ausländischen Hochschule in demselben oder einem innerhalb der Fachdisziplin verwandten Fach oder verwandten Fächern eine Bachelorprüfung oder eine vergleichbare Abschlussprüfung mit mindestens 180 Leistungspunkten bestanden hat, von denen mindestens 70 Leistungspunkte auf das Fach Pädagogik oder das verwandte Fach entfallen müssen. Über die Anerkennung von Studienleistungen in einem oder mehreren der Fachdisziplin verwandten Fächer und über die Gleichwertigkeit von Abschlüssen ausländischer Hochschulen entscheidet die Studienfachberaterin oder der Studienfachberater beziehungsweise im Zweifelsfall der Fachprüfungsausschuss.

§ 5 Studienaufbau

- (1) Das Masterstudium hat eine Regelstudienzeit von vier Semestern. Das Studienvolumen umfasst 32 bis 36 Semesterwochenstunden und 120 Leistungspunkte inklusive 30 Leistungspunkten für die Masterarbeit.
- (2) Das Studium umfasst zwei Pflicht- und drei Wahlpflichtmodule sowie ein Lehrforschungsprojekt und ein Forschungsseminar. In den Pflichtmodulen findet eine vertiefte Auseinandersetzung mit pädagogischen Grundfragen und den methodologischen und methodischen Ansätzen pädagogischer Forschung statt. Die Vertiefungsmodule des Wahlpflichtbereichs ermöglichen es den Studierenden, in der Kombination von projektorientierten und thematisch zentrierten Modulen individuelle Schwerpunkte zu setzen und ein eigenständiges Profil zu entwickeln. Vorbereitend und/oder begleitend zur Abfassung der Masterarbeit besuchen die Studierenden ein Forschungsseminar.

§ 6 Studienjahr

- (1) Die Studiengänge dieser Fachprüfungsordnung sind nach Studienjahren mit Beginn im Wintersemester organisiert. Eine Lehrveranstaltung wird in der Regel jährlich einmal angeboten: Lehrveranstaltungen, die studienplanmäßig für ein ungerades Semester vorgesehen sind, werden in der Regel im Wintersemester angeboten; Lehrveranstaltungen, die studienplanmäßig für ein gerades Semester vorgesehen sind, werden in der Regel im Sommersemester angeboten.
- (2) Einschreibungen sind sowohl für gerade als auch für ungerade Fachsemester zum Winter- und zum Sommersemester möglich. Der Studienbeginn wird zum Wintersemester empfohlen, da anderenfalls aufgrund des Studienjahres ein studienplanmäßiges Studium mit einem Abschluss innerhalb der Regelstudienzeit nicht gewährleistet werden kann.

§ 7 Beschränkung der Zulassung zu Pflicht- oder Wahlpflichtlehrveranstaltungen

- (1) Die Zahl der für die einzelnen Pflicht- oder Wahlpflichtlehrveranstaltungen zur Verfügung stehenden Plätze wird durch das Institut für Pädagogik festgestellt. Die Teilnehmerzahl für Seminare darf nicht unter 15 festgesetzt werden. Melden sich zu den Seminaren und Übungen erstmalig mehr Studierende als Plätze vorhanden sind, so prüft der Prüfungsausschuss, ob der Überhang durch andere oder zusätzliche Lehrveranstaltungen abgebaut werden kann.

- (2) Ist ein Abbau des Überhangs nicht möglich, so trifft die für die Lehrveranstaltung verantwortliche Person die Auswahl unter denjenigen Studierenden, die in einem Studiengang eingeschrieben sind, in dem die Lehrveranstaltung studienplanmäßig vorgesehen ist, sich rechtzeitig bis zu dem von der verantwortlichen Person festgesetzten Termin angemeldet haben und die Voraussetzungen für die Teilnahme erfüllen, wie folgt: Grundsätzlich ist die Länge der Wartezeit maßgeblich. Diejenigen Studierenden sind zu bevorzugen, deren Fachsemesterzahl sich durch Nichtzulassung verlängern würde. Unter gleichrangigen Studierenden entscheidet das Los. Um Härtefälle zu vermeiden, kann der Prüfungsausschuss auf Antrag von dieser Reihenfolge abweichen.

§ 8

Unterrichts- und Prüfungssprache

Unterrichts- und Prüfungssprache ist Deutsch.

§ 9

Prüfungsausschuss

- (1) Die Philosophische Fakultät bildet für die gesamte Fakultät einen Fakultätsprüfungsausschuss, der abweichend von der Prüfungsverfahrensordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge aus der Dekanin oder dem Dekan als Vorsitzende oder Vorsitzenden, je einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer aus den drei Wissenschaftsbereichen der Philosophischen Fakultät, zwei promovierten Angehörigen des wissenschaftlichen Dienstes und einer oder einem Studierenden besteht. Der Fakultätsprüfungsausschuss ist insbesondere zuständig für

1. Empfehlungen für Änderungen der Fachprüfungsordnung,
2. die Genehmigung individuell abweichender Studienpläne, Fächerkombinationen oder Wahlpflichtfächer,
3. die Überwachung der Einhaltung der Prüfungsordnung,
4. die Entscheidung in Zweifelsfällen über die Auslegung von Prüfungsordnungen und
5. die Entscheidung über Widersprüche im Prüfungsverfahren.

Bei der Entscheidung über Widersprüche und Härtefallanträge im Prüfungsverfahren wirkt das studentische Mitglied nur mit beratender Stimme mit, es sei denn, es besitzt selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation. Für Regelfälle kann der Ausschuss die Entscheidungsbefugnis der oder dem Vorsitzenden übertragen.

- (2) Zusätzlich bilden die für die in dieser Prüfungsordnung geregelten Studiengänge zuständigen Einrichtungen einen Fachprüfungsausschuss. Der Fachprüfungsausschuss besteht aus Vertreterinnen oder Vertretern der Mitgliedergruppen gemäß § 13 Absatz 1 Nummern 1 bis 3 HSG. Auf Vorschlag des Fachs bestimmt der Fakultätskonvent die Anzahl der Sitze und ihre angemessene Verteilung auf die Mitgliedergruppen und wählt die Mitglieder des Fachprüfungsausschusses. Die oder der Vorsitzende wird gemäß § 104 Absätze 1 und 2 des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein gewählt.
- (3) Der Mitgliedergruppe nach § 13 Absatz 1 Nummer 1 HSG steht die Mehrheit der Sitze im Fachprüfungsausschuss zu. Den Mitgliedergruppen nach § 13 Absatz 1 Nummern 2 und 3 HSG steht mindestens ein Sitz zu. Der Mitgliedergruppe nach § 13 Absatz 1 Nummer 3 HSG können mehr Sitze zugeordnet werden als der Mitgliedergruppe nach § 13 Absatz 1 Nummer 2 HSG.
- (4) Der Fachprüfungsausschuss nimmt alle den Prüfungsausschüssen in dieser Prüfungsordnung, der Zwei-Fächer-Prüfungsordnung und der Prüfungsverfahrensordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge zugewiesenen Aufgaben wahr, die nicht in die Zuständigkeit des Fakultätsprüfungsausschusses fallen.
- (5) Der Fachprüfungsausschuss tritt nach Bedarf oder auf Antrag eines seiner Mitglieder zusammen.

§ 10 Prüfungsleistungen

Art und Zahl der in im Rahmen der Module zu erbringenden Prüfungsleistungen ergeben sich aus der Anlage. Sieht die Modulübersicht für ein Modul mehrere mögliche Prüfungsformen vor, trifft die oder der Dozierende die Auswahl der Prüfungsform und gibt die Anforderungen zu Beginn der Lehrveranstaltungen in geeigneter Weise bekannt.

Prüfungsleistung	Umfang
Klausur	1 bis 1,5 Zeitstunden
Mündliche Prüfung	20 bis 25 Minuten-
Portfolio	12 bis 18 Seiten (veranstaltungsbegleitend)
Präsentation	20 bis 30 Minuten (veranstaltungsbegleitend)
Präsentation und Ausarbeitung	20 bis 30 Minuten und 6 bis 8 Seiten
Projektbericht	15 bis 20 Seiten
Hausarbeit	12-bis 18 Seiten

§ 11 Weitere Voraussetzungen für die Zulassung zu Prüfungsleistungen

- (1) Beinhaltet ein Modul Exkursionen, Praktika, praktische Übungen oder Sprachkurse, setzt die Zulassung zur Prüfung die regelmäßige Teilnahme an diesen Lehrveranstaltungen voraus.
- (2) Beinhaltet ein Modul Lehrveranstaltungen, die nicht in Absatz 1 genannt sind, setzt die Zulassung zur Prüfung die regelmäßige Teilnahme an diesen Lehrveranstaltungen voraus, wenn die einzelnen Studierenden das Qualifikationsziel nicht ohne eine regelmäßige Teilnahme erreichen können, die Teilnahme zum Erwerb der grundlegenden fachspezifischen Methodik erforderlich ist, der Kompetenzerwerb von der Anwesenheit der anderen Teilnehmer/-innen abhängig ist oder nur durch die Anwesenheit an einem bestimmten Ort erreicht werden kann.
- (3) Dies ist bei den folgenden Lehrveranstaltungen der Fall:
 1. Seminare im Modul paedMaVSP3-01a
 2. Seminare im Modul paedMaP2-01a

Begründung für die Seminare „Beratungskonzepte und Methoden“ (paedMaVSP3-01a):

Die Kompetenzziele, also die situationsadäquate Anwendung von Techniken der Gesprächsführung und Methoden der Beratung, sind anwendungsorientiert und der Interaktion der Studierenden wird eine hohe Bedeutung zugeschrieben. Die aufeinander aufbauenden Methoden und auch das zum Üben notwendige Vertrauen unter den Studierenden erfordern die regelmäßige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen.

Begründung für die Seminare „Methodologische und methodische Verortungen“ (paedMaP2-01a):

Das qualitative respektive quantitative Seminar zielt auf eine forschungspraktische Vertiefung im jeweiligen Forschungsbereich und damit den Erwerb eigenständiger, vertiefter Forschungserfahrungen ab. Da hierbei sowohl die Arbeit am Material als auch die Auswertung in Gruppen von Studierenden erfolgt, ist das Gelingen somit von der Anwesenheit anderer Teilnehmenden abhängig. Ferner ist das Qualifikationsziel, die notwendigen methodischen Kompetenzen für die Durchführung einer eigenen empirischen Masterarbeit zu erlangen, nur über eine regelmäßige Teilnahme zu erreichen.

- (4) Die Teilnahme ist regelmäßig, wenn die oder der Studierende der Lehrveranstaltung nicht mehr als zwei Mal fernbleibt; wenn mehr als zwei Termine aus Krankheitsgründen oder vergleichbaren Verhinderungsgründen versäumt werden, hat der/die Lehrende die Möglichkeit, die versäumten Veranstaltungsteile durch eine äquivalente Leistung zu ersetzen.

Einzelheiten werden jeweils bis zum Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt gegeben.

- (5) Lehrveranstaltungen, in denen für die Zulassung zur Prüfung eine regelmäßige Teilnahme vorausgesetzt wird, sind in der Anlage gekennzeichnet. In allen übrigen Veranstaltungen ist die regelmäßige Teilnahme keine Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung.

§ 12 Masterarbeit

- (1) Zur Masterarbeit kann zugelassen werden, wer durch Modulprüfungen in Pflicht- und Wahlpflichtmodulen mindestens 60 Leistungspunkte erworben hat.
- (2) Die Betreuung der Arbeit erfolgt durch die Erstgutachterin oder den Erstgutachter; sie kann stattdessen durch weitere Personen erfolgen, sofern diese die in der PVO vorgeschriebene Mindestqualifikation besitzen. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Mit dem Antrag auf Zulassung Masterarbeit kann die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat den Prüferinnen oder Prüfern ein Thema vorschlagen, ohne dass dadurch ein Anspruch auf Berücksichtigung dieses Vorschlags begründet wird.
- (4) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Masterarbeit beträgt sechs Monate. Die Regelungen der PVO zur Verlängerung der Bearbeitungszeit bleiben unberührt.
- (5) Das Thema der Masterarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate zurückgegeben werden.
- (6) Die Masterarbeit ist innerhalb von sechs Wochen durch beide Gutachterinnen oder Gutachter zu bewerten.
- (7) Der Umfang der Masterarbeit soll 80 Textseiten nicht unter- und soll 100 Textseiten zuzüglich Anhang nicht überschreiten. Näheres regelt der Prüfungsausschuss und gibt dieses in geeigneter Weise bekannt.
- (8) Die Masterarbeit ist in zweifacher Ausfertigung und auf einem für die elektronische Datenverarbeitung geeignetem Medium gespeicherten Fassung bei dem zuständigen Prüfungsamt einzureichen.

§ 13 Bildung der Gesamtnote

- (1) Alle Modulnoten des Fachs sowie die Note der Masterarbeit gehen in die Gesamtnote ein. Das Forschungsseminar bleibt unbenotet.
- (2) Das arithmetische Mittel der Modulnoten und die Note der Masterarbeit gehen im Verhältnis 75 % zu 25 % in die Gesamtnote ein.

§ 14 Übergangsbestimmungen

- (1) Für Studierende, die ihr Studium der Pädagogik vor dem Sommersemester 2023 nach der gemäß § 15 Absatz 2 außer Kraft getretenen Satzung begonnen haben, findet die bisher gültige Satzung weiter Anwendung. Die Studierenden können nach der bisher gültigen Prüfungsordnung ihr Masterstudium bis zum Ende des Wintersemesters 2025/26 fortsetzen. Studierende, die ihr Studium bis zu diesem Zeitpunkt nicht abgeschlossen haben, wechseln automatisch in die neue Fachprüfungsordnung.
- (2) Studierende, die ihr Masterstudium Pädagogik zum Sommersemester 2023 begonnen haben, wechseln automatisch in diese Fachprüfungsordnung, sofern sie dem nicht bis zum 30. September 2023 mit schriftlicher Erklärung gegenüber dem Gemeinsamen Prüfungsamt widersprechen. Für Studierende, die dem automatischen Wechsel fristgerecht widersprochen haben, gilt Absatz 1 entsprechend.

- (3) Nach ihrer bisher gültigen Fachprüfungsordnung erbrachte Leistungen werden gemäß der Anerkennungssatzung anerkannt. Modulprüfungen, die nach der bisher gültigen Fachprüfungsordnung vollständig absolviert und bestanden worden sind, behalten ihre Gültigkeit. Der Fachprüfungsausschuss legt fest, für welche Module dieser Prüfungsordnung die vollständig absolvierten Module angerechnet werden.

Hat eine Studierende oder ein Studierender selbstständige Teilleistungen einer Modulprüfung absolviert und bestanden, und werden die übrigen Teilleistungen nicht mehr angeboten, legt der Fachprüfungsausschuss unter Berücksichtigung der Lernziele des Moduls und der zu erwerbenden Leistungspunkte fest, welche ergänzenden Prüfungen zur Vollständigkeit des jeweiligen Moduls erbracht werden müssen.

Über Härtefälle, die vom Studierenden nicht zu vertreten sind, entscheidet der Fachprüfungsausschuss auf Antrag.

§ 15

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2023 in Kraft. Sie findet für alle Personen Anwendung, die ab dem Wintersemester 2023/24 als Erstsemester im Masterstudium Pädagogik eingeschrieben sind.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisher gültige Fachprüfungsordnung (Satzung) der Philosophischen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für Studierende des Fachs Pädagogik mit dem Abschluss Master of Arts (M.A.) vom 27. Juli 2016 (NBI. HS MSGWG Schl.-H. S. 82), zuletzt geändert durch Satzung vom 10. Februar 2022 (NBI. HS MBWK Schl.-H. S. 23), außer Kraft.

Die Genehmigung nach § 52 Absatz 1 HSG wurde durch das Präsidium der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel mit Schreiben vom 12. Januar 2023 erteilt.

Kiel, den 12. Januar 2023

Prof. Dr. Ulrich Müller
Dekan der Philosophischen Fakultät
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel

Anlage: Übersicht der Module und Prüfungsleistungen

Pflichtmodule (30 LP)

paedMaP1-01a		Disziplinäre Verortungen in Bildung, Erziehung, Lernen und Sozialisation						
Semesterlage	Dauer	Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload				
1. Semester	1 Semester	P	keine	15 LP / 450 Stunden				
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung	
Vorlesung: Disziplinäre Verortungen in Bildung, Erziehung, Lernen und Sozialisation	V	2	2	P	Mündliche Prüfung oder Hausarbeit	benotet	100 %	
Seminar: 1	S	2	4	P				
Seminar: 2	S	2	4	P				
Selbststudium			5	P				
Die Studierenden wählen aus dem Seminarangebot des Moduls zwei Seminare. Die Prüfungsleistung ist in Verbindung mit einem der Seminare zu erbringen.								
paedMaP2-01a		Methodologische und methodische Verortungen						
Semesterlage	Dauer	Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload				
1. Semester	1 Semester	P	keine	15 LP / 450 Stunden				
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung	
Vorlesung: Methodologie und Methoden quantitativer pädagogischer Forschung	V	2	2	P	Klausur oder Hausarbeit	benotet	100%	
Vorlesung: Methodologie und Methoden qualitativer pädagogischer Forschung	V	2	2	P				
Seminar_1: Quantitative Forschungsmethoden	*S	2	3	P				
Seminar 2: Qualitative Forschungsmethoden	*S	2	3	P				
Selbststudium			5	P				
Die Studierenden besuchen beide Vorlesungen und jeweils ein Seminar zu quantitativen und qualitativen Forschungsmethoden. Die Prüfungsleistung ist entweder im Bereich quantitativer oder im Bereich qualitativer Methoden zu erbringen. *=Anwesenheitspflicht								

Lehrforschungsprojekte (20 LP)

Die Studierenden wählen ein Lehrforschungsprojekt.

paedMaLfpAP1-01a		Lehrforschungsprojekt Allgemeine Pädagogik						
Semesterlage	Dauer	Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload				
2. und 3. Semester	2 Semester , Beginn: Sommersemester	WP	keine	20 LP / 600 Stunden				
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung	
Projektseminar – Teil 1	S	2	5	P	Hausarbeit	benotet	100 %	
Projektseminar – Teil 2	S	2	5	P				
Projektarbeit			10	P				
paedMaLfpBF5-01a		Lehrforschungsprojekt Empirische Bildungsforschung						
Semesterlage	Dauer	Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload				
2. und 3. Semester	2 Semester, Beginn: Sommersemester	WP	keine Entsprechende Methodenkenntnisse werden vorausgesetzt	20 LP / 600 Stunden				
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung	
Projektseminar – Teil 1	S	2	5	P	Hausarbeit	benotet	100 %	
Projektseminar – Teil 2	S	2	5	P				
Projektarbeit			10	P				

paedMaLfpMP2-01a		Lehrforschungsprojekt Medienpädagogik/Bildungsinformatik						
Semesterlage	Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload		
2. und/oder 3. Semester	1 oder 2 Semester			WP	keine	20 LP/ 600 Stunden		
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung	
Projektseminar – Teil 1	S	2	5	P	Hausarbeit	benotet	100 %	
Projektseminar – Teil 2	S	2	5	P				
Projektarbeit			10	P				
paedMaLfpOP1-01a		Lehrforschungsprojekt Organisationspädagogik						
Semesterlage	Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload		
2. und 3. Semester	2 Semester, Beginn Sommersemester			WP	keine	20 LP / 600 Stunden		
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung	
Projektseminar – Teil 1	S	2	5	P	Projektbericht	benotet	100 %	
Projektseminar – Teil 2	S	2	5	P				
Projektarbeit			10	P				
paedMaLfpSP1-01a		Lehrforschungsprojekt Sozialpädagogik						
Semesterlage	Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload		
2. und 3. Semester	2 Semester, Beginn Sommersemester			WP	keine	20 LP / 600 Stunden		
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung	
Projektseminar – Teil 1	S	2	5	P	Projektbericht	benotet	100 %	
Projektseminar – Teil 2	S	2	5	P				
Projektarbeit			10	P				

Vertiefungsmodule (30 LP)

Die Studierenden wählen drei Vertiefungsmodule.

paedMaVAP2-01a		Pädagogik als Wissenschaft / Allgemeine Erziehungswissenschaft						
Semesterlage	Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload		
2. Semester	1 Semester			WP	keine	10 LP / 300 Stunden		
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung	
Seminar: Pädagogik als Wissenschaft	S	2	3	P	Hausarbeit oder Präsentation und Ausarbeitung oder mündliche Prüfung	benotet	100 %	
Seminar: Allgemeine Pädagogik / Erziehungswissenschaft: Diskurse der Gegenwart	S	2	3	P				
Selbststudium			4	P				
paedMaVAP3-01a		Psychoanalytische Pädagogik						
Semesterlage	Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload		
2. Semester	1 Semester			WP	keine	10 LP / 300 Stunden		
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung	
Seminar: Theorien der Psychoanalyse / Psychoanalytischer Pädagogik	S	2	3	P	Hausarbeit oder mündliche Prüfung	benotet	100 %	
Seminar: Vertiefung: Psychoanalyse / Psychoanalytische Pädagogik	S	2	3	P				
Selbststudium			4	P				
paedMaVBF6-01a		Statistik und Methodenlehre						
Semesterlage	Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP/Workload		
3. Semester	1 Semester			WP	keine	10 LP / 300 Stunden		
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung	
Vorlesung: Vertiefende Statistik Schulleistungsvergleiche	V	2	3	P	Klausur	benotet	100 %	
Seminar: Begleitseminar zur Vorlesung	S	2	3	P				
Selbststudium			4	P				

paedMaVBF7-01a		Schulleistungsvergleiche						
Semesterlage	Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP/Workload		
3. Semester	1 Semester			WP	Keine	10 LP / 300 Stunden		
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung	
Vorlesung: Nationale und Internationale Schulleistungsvergleiche	V	2	3	P	Klausur	benotet	100 %	
Seminar: Begleitseminar zur Vorlesung	S	2	3	P				
Selbststudium			4	P				
paedMaVMP1-01a		Mensch – Technologie – Gesellschaft						
Semesterlage	Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload		
2. oder 3. Semester	1 Semester			WP	keine	10 LP / 300 Stunden		
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung	
Seminar: Diskurse	S	2	3	P	Hausarbeit oder mündliche Prüfung	benotet	100 %	
Seminar: Medientheorien	S	2	3	P				
Selbststudium			4	P				
paedMaVOP2-01a		Organisation – Störung – Intervention						
Semesterlage	Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload		
2. bis 3. Semester	1 oder 2 Semester			WP	keine	10 LP / 300 Stunden		
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung	
Seminar: 1	S	2	3	P	Portfolio oder Hausarbeit	benotet	100 %	
Seminar: 2	S	2	3	P				
Selbststudium			4	P				
paedMaVSP2-01a		Gestaltung und Begleitung von Lehr-Lernsettings						
Semesterlage	Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload		
1. oder 3. Semester	2 Semester, Beginn Wintersemester			WP	keine	10 LP / 300 Stunden		
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung	
Seminar: 1	S	2	3	P	Mündliche Prüfung oder Portfolio	benotet	100 %	
Seminar: 2	S	2	3	P				
Lehrprojekt			4	P				
Das Modul kann entweder mit dem Schwerpunkt „Diversitytraining“ oder mit dem Schwerpunkt „Themenzentrierte Interaktion“ besucht werden.								
paedMaVSP3-01a		Beratungskonzepte und Methoden						
Semesterlage	Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload		
2. oder 3. Semester	2 Semester			WP	keine	10 LP / 300 Stunden		
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung	
Seminar: Grundlagen und Konzepte der Beratung	*S	4	4	P	Mündliche Prüfung	benotet	100 %	
Seminar: Vertiefungsseminar Beratungsmethoden	*S	4	4	P				
Selbststudium			2	P				
* = Anwesenheitspflicht								
paedMaVSP4-01a		Diskurse und Konzepte sozialpädagogischen Handelns						
Semesterlage	Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload		
2. Semester	1 Semester			WP	keine	10 LP / 300 Stunden		
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung	
Seminar: Aktuelle Diskurse und Konzepte aus sozialpädagogisch theoretischer Perspektive	S	2	3	P	Hausarbeit oder Präsentation und Ausarbeitung	benotet	100 %	
Seminar: Handlungsstrategien auf der Basis sozialpädagogischer Konzepte und Methoden	S	2	3	P				
Selbststudium			4	P				

paedMaVWP6-02a		Übergang Schule – Beruf / Berufs- und Studienorientierung						
Semesterlage	Dauer	Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload				
3. Semester	1 Semester	WP	keine	10 LP / 300 Stunden				
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung	
Vorlesung	V	2	3	P	Klausur oder Hausarbeit	benotet	100 %	
Seminar	S	2	3	P				
Selbststudium			4	P				

Forschungsseminare (10 LP)

Zur Vorbereitung der Masterarbeit besuchen die Studierenden ein Forschungsseminar.

paedMaFsAP4-01a		Forschungsseminar Allgemeine Pädagogik						
Semesterlage	Dauer	Status	Zugangsvoraussetzung	LP/Workload				
3. oder 4. Semester	1 Semester	WP	keine	10 LP / 300 Stunden				
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung	
Forschungsseminar	S	2	3	P	Präsentation und Ausarbeitung	unbenotet	-	
Selbststudium			7	P				
paedMaFsBF8-01a		Forschungsseminar Empirische Bildungsforschung						
Semesterlage	Dauer	Status	Zugangsvoraussetzung	LP/Workload				
3. oder 4. Semester	1 Semester	WP	keine	10 LP / 300 Stunden				
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung	
Forschungsseminar	S	2	3	P	Präsentation und Ausarbeitung	unbenotet	-	
Selbststudium			7	P				
paedMaFsMP3-01a		Forschungsseminar Medienpädagogik/Bildungsinformatik						
Semesterlage	Dauer	Status	Zugangsvoraussetzung	LP/Workload				
3. oder 4. Semester	1 Semester	WP	keine	10 LP / 300 Stunden				
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung	
Forschungsseminar	S	2	3	P	Präsentation und Ausarbeitung	unbenotet	-	
Selbststudium			7	P				
paedMaFsOP3-01a		Forschungsseminar Organisationspädagogik						
Semesterlage	Dauer	Status	Zugangsvoraussetzung	LP/Workload				
3. oder 4. Semester	1 Semester	WP	keine	10 LP / 300 Stunden				
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung	
Forschungsseminar	S	2	3	P	Präsentation und Ausarbeitung	unbenotet	-	
Selbststudium			7	P				
paedMaFsSP5-01a		Forschungsseminar Sozialpädagogik						
Semesterlage	Dauer	Status	Zugangsvoraussetzung	LP/Workload				
3. oder 4. Semester	1 Semester	WP	keine	10 LP / 300 Stunden				
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung	
Forschungsseminar	S	2	3	P	Präsentation und Ausarbeitung	unbenotet	-	
Selbststudium			7	P				